

# Der Saar-Bergknappe

Organ des Gewertvereins christl. Bergarbeiter Deutschlands für das Saargebiet

Erscheint jeden Samstag für die Mitglieder gratis. — Preis für die Jahrsabonnenten 3.— Fr. monatl. ohne Botenlohn, für die Postabonnenten 13.— Fr. vierteljährl.

Für wirtschaftliche u. geistige Hebung des Bergarbeiterstandes

Geschäftsstelle des „Saar-Bergknappen“: Saarbrücken 2, St. Johanner Straße 49. — Fernsprech-Anschluß: Amt Saarbrücken, Nummer 1330, 1002, 2003, 3194.

## „Was haben Sie für eine Schulbildung?“

Erste Worte an Alt und Jung.

In den letzten Jahren wurden in Deutschland an Ostern ungefähr 1,1 Millionen Schüler und Schülerinnen aus der Volksschule entlassen. Kiefig groß ist bei vielen die Entlassungsfreude. Die jungen Mädchen-Kinder glauben, nun seien sie allen Zwanges ledig. Die Welt und das Leben sehen sie im rosigsten Lichte. Sie fühlen sich frei und nehmen an, der Himmel hinge für sie voller Geigen. — Diese Freude ist zu verstehen; uns ist es ehemals genau so gegangen, auch wir erinnern uns der schönen Lustschlösser, die wir uns bei der Schulentlassung aufbauten.

Doch wie bald schwinden die Illusionen. Gilt es doch für die große Mehrzahl der Schulentlassenen, den bittersten Kampf mit dem Leben aufzunehmen. Die Illusionen zerfließen in der rauhen Wirklichkeit und man erinnert sich wieder der — schönen Schulzeit.

Dies nur zur kurzen Einleitung. Was uns bewegt, hier zu schreiben, sind Gedanken viel ernsterer Natur. Wir sorgen uns um den geistigen Aufstieg der Arbeiterschaft. Deshalb unsere alte Forderung auf Schaffung und Ausbau der Bildungsmöglichkeiten. Deshalb auch unsere Forderungen auf gute Fortbildungs- und Fachschuleinrichtungen. Die Errichtung dieser Forderung an Staat und Arbeitgeber ist aber entscheidend davon abhängig, ob sie von der gesamten Arbeiterschaft kräftig unterstützt werden. Leider ist dies vielfach nicht der Fall. Es ist vielfach zu beobachten, daß die jungen, schulentlassenen Kinder alles andere lieber tun, als die Fortbildungsschule besuchen. Sie glauben sich des Schul- und Lernzwanges entbunden und suchen darum in fehlender Erkenntnis der Notwendigkeit eines ausreichenden Wissens fürs spätere Leben sich am Fortbildungsschulbesuch vorbeizudrücken. Vernünftige Eltern achten deshalb streng darauf, daß der Sohn oder die Tochter der Schulpflicht genügt. Sie werden auch darauf bedacht sein, daß der Schulbesuch positive Ergebnisse zeitigt. Leider gibt es aber auch viele Eltern, welche unvernünftig genug sind, zu behaupten, der Fortbildungsschulbesuch habe für ihre Kinder keinen Zweck und keinen Wert, zum Arbeiten hätten sie genug aus der Volksschule mitbekommen. Diese Auffassung möchte man beinahe als sündhaft bezeichnen und die Kinder danken den Eltern im späteren Leben diese Nachsicht nicht, im Gegenteil — die Kinder machen später den Eltern Vorwürfe, wenn sie mangels Nachweises einer genügenden Schulbildung nicht in diese oder jene Stellung hineinkommen können. Das Erlangen einer besseren Stellung im Leben ist aber nicht entscheidend, so angenehm es auch für den Einzelnen sein mag. Entscheidend für alle Bildungsbestrebungen ist das Begehren der Arbeiterschaft nach gesellschaftlicher Gleichberechtigung. Ohne den geistigen Aufstieg der Arbeiterschaft wird dies Begehren nicht gewürdigt werden. Gesellschaftliche Gleichberechtigung, Mitbestimmung in Staat und Wirtschaft läßt sich durch rohe Gewalt nicht erzwingen. Da muß das geistige Rüstzeug herhalten. Nur wer sich dies beschafft, wird im Leben Geltung erlangen und auch respektiert werden. Es ist schon richtig, was ein alter Arbeiterführer sagte, daß die Klassen- und Standesunterschiede viel weniger im Besitz als in der Bildung begründet liegen. Der gebildete und mit Wissen ausgerüstete Mensch wird sich überall Geltung verschaffen können, sei er noch so arm; der ungebildete und teilweise noch fleißigste Mensch wird keine Achtung erwerben, sei er auch noch so reich. Ein gutes Beispiel hierfür sehen wir an den sogenannten „Kaffees“. Bis heute sind sie die Zielscheibe des Spottes aller wirklich Gebildeten geblieben.

Wenn wir also unsern Stand insgesamt und jeden Arbeiter einzeln gesellschaftlich emporgehoben sehen wollen, dann ist es auch unsere Pflicht, darauf aufmerksam zu machen, daß geistige Fortbildung für jeden Einzelnen Pflicht ist.

Wollen wir nun vom Hauptziel absehen, so finden sich noch eine große Anzahl gewichtiger Gründe, die sehr stark dafür sprechen, daß Fortbildung im Interesse jedes einzelnen jungen Menschen liegt. Zunächst liegt die Wahrnehmung der eigenen Interessen im Arbeitsverhältnis. Wer sich die erforderlichen Kenntnisse aneignet, wird auch mit Gezicht seine In-

teressen wahrnehmen können. Bis zur Eignung als Betriebsvertreter ist es dann aber nur ein Schritt. Ein geistig beschlagener Betriebsvertreter wird sich auch die Eignung erwerben als Berufs- und Standesvertreter. Er wird sich im öffentlichen Leben befähigt erweisen, die Interessen seines Standes und der Allgemeinheit wahrzunehmen. Alle diese Obliegenheiten kann aber nur derjenige wirklich tatkräftig erfüllen, der sich ernstlich geschult hat. Ein Maulschützer und Schaumbläser ist immer bald erkannt und wird entsprechend geachtet und gewertet.

Nicht minder wichtig ist die Schulung für eventuelle Verbesserung der Stellung. Nicht selten kommt es vor, besonders im Bergmannsberuf, daß der Arbeiter in seinem körperlichen Kräftezustand den schweren Anforderungen, die der Beruf stellt, nicht gewachsen ist. Will er nicht frühem Stichtum verfallen, muß er sich eine leichtere Stellung suchen. Wo er aber anknüpft und anfragt, wird ihm sofort die Frage gestellt: „Was

haben Sie für eine Schulbildung?“ Oftmals kann dann noch nicht einmal das einfachste elementare Wissen nachgewiesen werden. Was in der Volksschule gelernt, ist längst vergessen. Auf Fortbildung und Selbststudium hatte man verzichtet und nun rücht sich die leichtsinnige jugendliche Auffassung. Dann kommt auch die volle Erkenntnis von der Notwendigkeit einer guten Fortbildung. Da das fehlende Wissen nicht mehr erjeht werden kann, so zeigt sich dann auch die Reue. Die Reue gehört aber zu denjenigen Tugenden, die immer noch bezw. zu spät kommen.

Darum, liebe Eltern, achtet darauf im wohlverstandenen Interesse eurer Kinder, daß diese sich nach der Schulentlassung forsbilden durch Besuch der Fortbildungs- und Fachschulen. Gewiß, es braucht nicht und kann nicht jeder Professor sein, wer aber seine Jugend ausnützte zur Erlangung geistiger Fähigkeiten, der wird auch den Kampf mit dem Leben bestehen. S. M.

## Wann kommen die Alt-Unfallrentner zu ihrem Recht?

Die Alt-Unfallrentner des Saargebietes (das sind solche, deren Renten bereits vor dem 10. Januar 1920, dem Tage des Inkrafttretens des Vertrages von Versailles, von einem deutschen Versicherungsträger festgesetzt waren), sind in den vergangenen Jahren mit ihren Leistungsansprüchen von der Regierungskommission in kaum glaublicher Weise vernachlässigt worden. In der deutschen Unfallversicherung ist oberster Grundsatz, daß die Unfallrente gewährt werden soll als wirklicher Ersatz des Schadens, den ein Arbeiter bei der Betriebsarbeit durch plötzliche Gewalteinwirkung auf den Körper erleidet, sei es durch Verletzung oder Tötung. — Von diesem Grundsatz ist die Regierungskommission vom Tage ihres Amtsantrittes an bewußt abgewichen. Sie hat sogar gegen den Willen der Unfallrentner und der dieselben vertretenden Gewerkschaften alles daran gesetzt, um

die gesamte Sozialversicherung des Saargebietes von derjenigen des Reiches loszulösen,

um ungehindert und ungestört in der Sozialversicherung schalten und walten zu können. Alle Widerstände wurden gewaltsam beseitigt. Die knappschaftliche Unfallversicherung wurde sofort nach Übernahme der Saargruben durch den französischen Staat von der deutschen Knappschafts-Berufsgenossenschaft losgelöst. Die Alt-Unfallrentner aus dem Bergbau des Saargebietes bezogen jedoch ihre Renten weiterhin von den Sektionen 1 und 3 der deutschen Knappschafts-Berufsgenossenschaft. Dies paßte der Regierungskommission nicht in ihren politischen Kram und sie drängte darauf, daß auch

die Alt-Unfallrentner von den im Saargebiet gegründeten Berufsgenossenschaften versorgt wurden, damit nur ja jegliche Verbindung mit den deutschen Versicherungsträgern gelöst war. Die Unfallrentner hätten sich schließlich mit der Tatsache abgefunden, wenn ihren berechtigten Ansprüchen Rechnung getragen worden wäre. Dies war jedoch keineswegs der Fall. Für die Berechnung der alten Renten fehlte die Regierungskommission unter Außerachtlassung der bestehenden Teuerungs- und Rechtsverhältnisse fiktive Jahresarbeitsverdienstsätze. Diese fiktiven Jahresarbeitsverdienstsätze waren so niedrig bemessen, daß von einer eigentlichen Unfallentschädigung nicht mehr gesprochen werden konnte.

Die Renten konnten kaum noch als Mindestsätze der öffentlichen Fürsorge angesprochen werden.

Was dieser faktischen Ungerechtigkeit die Krone aufsetzte, war die Tatsache, daß man diese fiktiven Jahresarbeitsverdienstsätze je nach dem Grade der Erwerbsbeschränkung kasselte. Damit war der Entschädigungsgrundsatz in der Unfallversicherung vollständig illusorisch gemacht worden. Wie ungerecht dieses System sich bis auf den heutigen Tag auswirkt, beweist die Tatsache, daß ein Unfallverletzter des Saargebietes aus dem Jahre 1914, der eine zwanzigprozentige Rente bezieht, kaum den zehnten Teil dessen an Rente erhält, wie ein gleichartig zur selben

Zeit Verletzter in Deutschland. Es war zu natürlich, daß die Alt-Unfallrentner infolge der schweren Benachteiligung aufbegehren und gleiches Recht wie ihre Kameraden im Reich verlangten. Zur Wahrnehmung ihrer Rechte bestellten sie die Bergarbeiterorganisationen.

Die Bergarbeiterorganisationen mußten nun zunächst feststellen, daß

ein Staatsvertrag zwischen dem Saargebiet und dem Deutschen Reich betr. Übernahme der Rentenleistungen durch die Saar-Knappschafts-Berufsgenossenschaft überhaupt nicht bestand,

und daß lediglich ein Privatvertrag zwischen der Saar-Knappschafts-Berufsgenossenschaft und den deutschen Sektionen 1 und 3 der Knappschafts-Berufsgenossenschaft geschaffen war, auf Grund dessen die Saar-Knappschafts-Berufsgenossenschaft die Rentenleistungen an die Alt-Unfallrentner übernommen hatte. Von den Vertretern der deutschen Knappschafts-Berufsgenossenschaft mußten wir weiter erfahren, daß dieser Privatvertrag von den zuständigen Stellen im Saargebiet diktiert worden war und die Saar-Knappschafts-Berufsgenossenschaft kategorisch erklärt hatte, sie übernehme einfach ab 1. 10. 1923 die Leistungen. (Daß diese Haltung von der Regierungskommission inspiriert war, ergibt sich daraus, daß dieselbe zu gleicher Zeit zwecks Entlastung der Saargruben die Kohlensteuer ermäßigt hatte.) Sowohl tonangebende Vertreter der Saarregierung als auch der Reichsregierung haben uns neuerdings erklärt, daß

der angezogene Privatvertrag überhaupt keine rechtliche Bedeutung

habe und lediglich einen unbrauchbaren Fehen Papier darstelle.

Nach diesen einwandfreien Feststellungen ließen sich die Bergarbeiterorganisationen von einem hervorragenden Juristen des Saargebietes, dem jetzigen Landgerichtspräsidenten Herrn Dr. Schäfer, ein Rechtsgutachten über den gesamten Fragenkomplex ausarbeiten. Dieses Rechtsgutachten kam zu dem überzeugenden und einwandfreien Schluß, daß

die deutsche Knappschafts-Berufsgenossenschaft nach wie vor verpflichtet sei, ihre Rentenleistungsverpflichtungen selbst zu erfüllen.

Auf Grund dieses Gutachtens stellten wir als Vertreter von zwei Alt-Unfallrentnern entsprechende Anträge an die Sektionen 1 und 3 der Knappschafts-Berufsgenossenschaft mit dem Begehren, denselben wieder die Renten nach deutschem Recht zu gewähren. Diese Anträge waren am 15. August 1925 gestellt worden. Rechtseigentümlicher Weise lehnten die genannten Sektionen sowohl den gestellten Antrag ab als sie sich auch weigerten, berufsunfähige Bescheide zu erteilen. Erst auf unsere Beschwerde an das Reichsversicherungsamt, welches die Sektionen zwang, berufsunfähigen Bescheid zu erteilen, erhielten wir im Juni 1926 diesen Bescheid. Derselbe war, wie voraus-

gesehen, ablehnend. Wenns ans Bezahlen geht, drückt sich jeder gern.

Gegen diese Bescheide legten wir am 22. Juni 1926 Berufung ein bei der „Gemischten Kammer des Knappschafts-Oberversicherungsamtes Saarbrücken“.

Trotzdem seit Einreichung der Berufungsschriften beinahe ein Jahr verflossen ist, ist bis heute über die Berufung noch nicht ein einziges Mal verhandelt worden.

Da drängt sich unwillkürlich die Frage auf:

„Wer ist schuld an der erheblichen Verzögerung?“

Wir haben im letzten Jahre mehrfach die zuständige Stelle gebeten, dem Verfahren Fortgang zu geben und auch angefragt, woran es liegt, daß dies nicht geschieht. Gerade die Antwort beweist uns, wie wenig die Regierungskommission die sozialen Rechtsinstanzen des Saargebietes beachtet.

Wir neigen durchaus dem Grundsatze zu, daß man in lächerliche prozessuale Streitfragen nicht durch Presseartikel und öffentliche Kundgebungen eingreifen soll.

Hier scheint es doch angebracht, von diesem Grundsatze abzuweichen und der Öffentlichkeit und besonders den Alt-Unfallrentnern zu wissen zu tun, woran die Verzögerung liegt.

Bekanntlich ist im Spätsommer vergangenen Jahres der Vorsitzende der Spruchkammer des Knappschafts-Oberversicherungsamtes und Mitglied der „Gemischten Kammer des Knappschafts-Oberversicherungsamtes“, Herr Landgerichtsdirektor F r u n z e r, plötzlich verstorben. Es hätte sofort Sorge der zuständigen Regierungsstellen sein müssen, diesen wichtigen Posten mit einem geeigneten Herrn neu zu besetzen. Aber nein, der stellvertretende Vorsitzende, Herr Landgerichtsdirektor Dr. M e s s i n g e r, der wohl als erster in Frage kam, mußte noch länger als ein halbes Jahr in seiner Eigenschaft als Stellvertreter wirken, bis man sich endlich dazu entschlossen hatte, diesem Herrn die Stelle des hauptamtlichen Vorsitzenden zu übertragen. Ein Stellvertreter ist bis heute noch nicht ernannt. Was dies bedeutet, vermag nur derjenige zu ermessen, welcher die reichliche Arbeit kennt, die heute am Knappschaft-Oberversicherungsamt zu leisten ist. Die Berufungen sind doch heute viel zahlreicher wie früher, was in erster Linie darauf zurückzuführen ist, daß die Rentner durch das Streitverfahren opponieren wollen gegen die geringen Rentensätze. Ein neues Mitglied für die Gemischte Kammer des Knappschafts-Oberversicherungsamtes ist ebenfalls bis heute noch nicht bestimmt worden und kann angeblich aus diesem Grunde keine Verhandlung stattfinden. Am 22. 4. d. Js. richteten wir

eine neue Anfrage an die Gemischte Spruchkammer und wollten wir gerne wissen, wann die Verhandlung über die eingelegte Berufung erfolgt. Unterm 26. 4. d. Js. wurde uns folgende Antwort zuteil:

„In der Unfallversicherungsloge des Johann Hil. Jung aus Altenfehl teilen wir Ihnen mit, daß die Verhandlung erst erfolgen kann, wenn die Ernennung des Mitgliedes der Gemischten Kammer erfolgt ist.“

Also drei Viertel Jahre schon ist der wichtige Posten bei der Gemischten Spruchkammer verwaist und können deshalb wichtige Verfahren keinen Fortgang nehmen. Schließlich wundert sich die Regierungskommission noch, wenn bei vielen Leuten der Gebuldsfaden abreißt und bei Beurteilung ihrer Amtshandlungen scharfe und harte Worte angewendet werden.

Es wäre tatsächlich ernstlich an der Zeit, wenn einzelne Stellen bei der Regierungskommission ihre Hartnäckigkeit aufgeben würden und die berechtigten Wünsche der Saarbevölkerung beachten.

Die durchaus gerechtfertigten Beschwerden der Alt-Unfallrentner müssen nun unbedingt beachtet und in zufriedenstellendem Sinne erledigt werden. Wir stellen nun öffentlich die Frage:

„Wann kommen die Alt-Unfallrentner des Saargebietes zu ihrem Recht?“

### Zur Lohnpolitik der Saargruben

Es besteht kein Zweifel, daß die Direktion der Saargruben eine nur auf den größten Gewinnspekt eingestellte Wirtschafts- und Lohnpolitik betreibt. Wenn dazu noch die Betriebe politische Aufgaben erfüllen sollen, dann läßt sich ermesen, wie unendlich schwer die in der Produktion tätigen Menschen zu leiden haben. Zur Durchführung der gestellten Aufgabe kam der Direktion die in den letzten Jahren für sie äußerst günstige Wirtschaftslage zustatten. Die gut organisierte Bergarbeiterchaft des Saargebietes konnte aber infolge der Interessenlosigkeit der französischen Bergleute die Situation nicht entsprechend ausnützen. Die französische Bergarbeiterchaft ist leider für eine nachhaltige Bearbeitung des Lohnverhältnisses kaum zu haben. Die gleichen Erscheinungen zeigen sich auf sozialpolitischem Gebiet. So konnte neben der Direktion im Saargebiet auch der Bergbau Frankreichs aus der Kohlenbewirtschaftung der letzten Jahre erhebliche Gewinne herausziehen.

In der Lohnentwicklung blieb vieles zu wünschen übrig. Die Bergarbeiterchaft Frankreichs hatte in den drei Quartalen des vergangenen Jahres in den einzelnen Bezirken folgende durchschnittliche Lohnentwicklung:

| Kohlenreviere | 1. Quartal |       | 2. Quartal |      | 3. Quartal |     | Mehr in % |
|---------------|------------|-------|------------|------|------------|-----|-----------|
|               | Fr.        | Fr.   | Fr.        | Fr.  | Fr.        | Fr. |           |
| Donaui        | 26.63      | 28.44 | 31.20      | 4.57 | 17.16      |     |           |
| Arzoz         | 27.85      | 29.54 | 32.45      | 4.59 | 16.10      |     |           |
| Strasbourg    | 27.77      | 30.03 | 33.27      | 5.50 | 19.80      |     |           |
| St. Etienne   | 27.92      | 29.31 | 32.57      | 4.65 | 16.61      |     |           |
| Chalon        | 28.78      | 30.12 | 32.81      | 4.08 | 14.00      |     |           |
| Alais         | 25.01      | 26.47 | 29.68      | 4.67 | 14.67      |     |           |
| Loulaye       | 24.05      | 25.38 | 28.79      | 4.74 | 15.09      |     |           |
| Clermont      | 23.32      | 24.94 | 28.07      | 4.55 | 15.09      |     |           |

Mit Ausnahme des Strahburger Bezirkes, zu dem die Lothringer Gruben gehören, verzeichnen die anderen Bergbaureviere Frankreichs in diesem Zeitraum eine durchschnittliche Erhöhung des Lohnes um 4,53 Fr. Mit 5,50 Fr. stehen die Gruben in Lothringen an der Spitze der Lohnerrhöhung. Im Jahre 1925 zeigten sich dieselben Erscheinungen. Auch 1925 war die Lohnerrhöhung in Lothringen größer als in anderen Bezirken Frankreichs. Es ist diese Entwicklung nur auf die starken Anlässe des gewerkschaftlichen Zusammenschlusses zurückzuführen. — Die Lohnerrhöhungen konnten die Bergarbeiter Frankreichs nicht befriedigen. Sie waren ungenügend. Auch hielten sie keineswegs der Preisentwicklung in gleicher Zeitperiode stand.

In demselben Zeitraum entwickelten sich die Löhne der Untertagsarbeiter im Bergbau des Saargebietes, nach den amtlichen Feststellungen, wie nachstehend:

| 1. Quartal | 2. Quartal | 3. Quartal | mehr          |
|------------|------------|------------|---------------|
| 28.93 Fr.  | 30.13 Fr.  | 34.43 Fr.  | mehr 6.40 Fr. |

Die Erhöhungen des hiesigen Gebietes lagen in der fraglichen Zeitspanne um 0,90 Fr. pro Schicht über denjenigen Lothringens. Sie konnten trotzdem die Bergarbeiterchaft des Saargebietes nicht befriedigen. Schon bei den damaligen Lohnerrhandlungen wurde von den Organisationen darauf hingewiesen, daß die Teuerungsteigerung mehr nimmt, als man dem Arbeiter an Lohnzuschuß gibt. Dies hat sich nicht allein in Frankreich, sondern auch im Saargebiet gezeigt. Löhne und Preise standen sich in den neun ersten Monaten des vergangenen Jahres an der Saar und in Frankreich wie folgt gegenüber:

|            | Preissteigerung | Lohnerhöhung  | Differenz     |
|------------|-----------------|---------------|---------------|
| Frankreich | 22,90 Prozent   | 16,06 Prozent | 6,84 Prozent  |
| Saargebiet | 34,29 Prozent   | 22,75 Prozent | 11,45 Prozent |

Die Teuerung hat sich in sehr schnellem Maße innerhalb des Saargebietes ausgewirkt. Trotzdem die Lohnerrhöhungen über denjenigen Frankreichs lagen, blieb die Differenz zwischen Lohn und Teuerung größer. Der Bergmann des hiesigen Gebietes hatte darunter zu leiden. Das Niveau seiner Lebenshaltung mußte sich senken. Dieser Zustand hat sich bisher nicht dadurch ausgeglichen, daß seit Oktober bis Ende März dieses Jahres die Preise im Saargebiet sich um 10,49 Prozent gesenkt haben, Frankreich aber mit 6,87 Prozent zurückblieb. Zu den Lohnerrhöhungen am Ende der Zeitperiode kommen jetzt in drängender Weise Zeherschnitten. Auch von diesen ist der Bergmann Frankreichs bisher vertrieben geblieben.

Dieser Zustand des ungenügenden Lohnes kann nicht durch die wirtschaftliche Situation im Bergbau des Saargebietes bedingt sein. Maßgebend zur Lohnerrrechnung war für die Industrie doch stets der Leistungseffekt. Je nach dem Ertrag der Leistung sollte die Bezahlung des Menschen erfolgen. Nach diesen Grundsätzen der Unternehmer kann im Saarbergbau nicht verfahren worden sein. Lohn- und Leistungseffekt im Saarbergbau im Vergleich mit den Nachbarländern bleibt für den Saarbergbau in betreff Lohnbildung ungünstig. Gegen Ende des Jahres stellten sich die Hauerröhne im Vergleich mit dem durchschnittlichen Leistungseffekt

|                 | Leistungseffekt | Hauerröhne    |
|-----------------|-----------------|---------------|
| 1926 Saargebiet | 692 Kilo        | 41,63 Franken |
| 1926 Belgien    | 518 Kilo        | 42,63 Franken |
| 1925 Holland    | 759 Kilo        | 64,10 Franken |

Trotzdem Belgien mit seinem Effekt weit unter demjenigen des Saargebietes bleibt, sind seine Löhne höher. Holland hat einen Leistungseffekt, der um 8,38 Prozent über demjenigen der Saar zu stehen kommt; sein Lohn liegt um 53,97 Prozent darüber. Dazu hat der dortige Bergbau, der sich erst in der Entwicklung befindet, gewaltige Aufwendungen für Neuanlagen zu machen. Auch Frankreich liegt im Lohne, trotz seines nur 540 Kilo betragenden durchschnittlichen täglichen Leistungseffektes, nicht sehr unter dem hiesigen Gebiet.

So bleibt die Situation, von welcher Seite man auch an sie herantritt, für den Saarbergmann sehr ungünstig. Wirtschaftliche Schwierigkeiten konnten nicht die Ursachen der schlechten Bezahlung sein. Sie müssen in anderen Motiven gesucht werden. Die Saargruben mit der Belegschaft sollen anscheinend Ausbeutungsobjekte bleiben. Stellt man aber dem Bergmann des Saargebietes seine etwas besseren sozialen Einrichtungen und die Ausgaben hierfür in

Rechnung, dann ist es sicher, daß die Kosten der Knappschaftlichen und der sozialen Versicherung nur von dem Arbeiter getragen werden. Zu diesen wenig günstigen Verhältnissen kommen jetzt die Zeherschnitten. In den kommenden Monaten sieht sich also die Belegschaft der Saargruben vor schweren Aufgaben gestellt.

R. G.

## Gesetz und Recht

### Der Antrag des Gewerks eine betreffs Steuererleichterung für Baudarlehnsinhaber wird von der Regierungskommission abgelehnt

In Nr. 15/1927 unseres „Saar-Bergknappen“ brachten wir zur Kenntnis, daß wir im Interesse der Kameraden, welche Baudarlehen vom Saar-Knappschaftsverein erhalten hatten, einen Antrag an die Regierung gerichtet haben, um die angeblich verspätet eingehenden Anträge auf Rückerstattung zuziel gezahlter Lohnsteuer, die durch Verschulden der Knappschaft nicht früher gestellt werden konnten, anzuerkennen und den Finanzämtern entsprechende Anweisung zu geben. Auf diese Eingabe hin ist uns nun

die Antwort der Regierungskommission zugegangen. Dieselbe ist in mehrfacher Hinsicht so interessant, daß wir sie den in Frage kommenden Kameraden wörtlich zur Kenntnis geben wollen. Die Antwort lautet:

„Was das gest. Schreiben vom 23. März 1927 betreffend die Berücksichtigung von Schuldzinsen der Knappschaftsdarlehnsnehmer durch Lohnsteuererstattung teils ich folgendes mit:

Lohnempfänger, die nicht mehr als 20 000 Fr. Arbeitseinkommen haben und auch kein Nebeneinkommen von mindestens 1000 Fr. beziehen, werden nicht zur Einkommensteuer veranlagt, ihre Staatseinkommensteuer gilt als getilgt, wenn die Lohnsteuer von ihrem Arbeitseinkommen ordnungsgemäß einbehalten wurde. (§ 58 Abs. 1 Einl. St. B. D.) Nach dem Gesetz hat auch der Lohnempfänger, der nicht zur Einkommensteuer veranlagt ist, kein Recht, die Veranlagung zu beantragen, damit nicht, je nachdem es dem Steuerpflichtigen günstiger erscheint, in einem Jahre die Veranlagung verlangt, im anderen darauf verzichtet wird. Die hierauf nicht zu veranlagenden Lohnempfänger haben daher auf der einen Seite den Vorteil, ein gewisses Nebeneinkommen steuerfrei beziehen zu können und von der Progression des Steuerzins nicht betroffen zu werden, auf der anderen Seite haben sie aber auch keinen Rechtsanspruch darauf, daß Schuldzinsen und sonstige steuerlich abzugsfähige Ausgaben wie bei den veranlagten Steuerpflichtigen am Einkommen ziffermäßig gekürzt werden.

Die Finanzämter sind daher nur in der Lage, den wirtschaftlichen Belastungen von nicht zu veranlagenden Lohnsteuerpflichtigen durch Schulden oder auch sonstige Umstände gemäß § 58 Abs. 3 der Einl. St. B. D. Rechnung zu tragen. Nach dieser Vorschrift werden auf Antrag die in § 7 Abs. 3 a. a. E. erwähnten Verhältnisse durch entsprechende Lohnsteuererstattung berücksichtigt. Nach § 7 Abs. 3 der Einl. St. B. D. ist es gestattet, bei der Veranlagung besonders, die Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen wesentlich beeinträchtigende wirtschaftliche Verhältnisse durch einen Abzug am steuerbaren Einkommen zu berücksichtigen. Die Finanzämter haben unter weitgehender Auslegung der Ermäßigungsbestimmung sie auch auf nicht veranlagte Lohnempfänger angewandt, die infolge der

Errichtung von eigenen Wohnhäusern in Schulden gekommen sind, obwohl den Schulden der Wert des Gebäudes und den Schuldzinsen der Mietwert der eigenen Wohnung und gegebenenfalls der Ertrag vermieteter Räume gegenüber steht. Hierbei wurde in der Regel die Steuerermäßigung nach dem Unterschied zwischen den Schuldzinsen und dem Mietwert der Wohnung bezw. dem Mietertrag vermieteter Räume bemessen. Bei diesem Verfahren handelt es sich nur um einen Maßstab, ohne daß etwa zwangsläufig der Einkommenabzug nach § 7 Abs. 3 der Einl. St. B. D. ziffermäßig mit dem Schuldzinsbetrag abzüglich Mietwert und Mietertrag übereinstimmen müßte.

Die Finanzämter wüßten aber auch Anträge auf Lohnsteuererstattung in vorstehendem Sinne ablehnen, wenn der Erstattungsantrag verspätet eingereicht wurde, da der Erstattungsanspruch nach § 130 der Abgabenordnung erlischt, wenn er nicht bis zum Schlusse des Jahres geltend gemacht wird, das auf das Jahr folgt, in dem die Ereignisse, die den Anspruch begründen, eingetreten sind.

Gegen diese Maßnahme richtet sich die Beschwerde, wobei darauf hingewiesen wird, daß die mit Baudarlehen belasteten Arbeiter nicht rechtzeitig die Höhe der jährlichen Schuldzinsen angeben konnten, weil sie nur die Gesamtschuld an Amortisation und Zinsen ausgeschrieben am Lohn einbehalten bekamen und jetzt erst der Saar-Knappschaftsverein wegen überreicher Verwaltungsgroßart dazu kam, den einzelnen Darlehnsnehmern nachweise über die in den letztvergangenen Jahren gezahlten Schuldzinsen auszuhandigen. Diese Einmände sind jedoch nicht geeignet, das Verfahren der Finanzämter als gegen das Gesetz verstoßend zu charakterisieren, noch können sie Veranlassung geben, die Finanzämter mit Anweisung zu versehen, die verspätet eingereichten Erstattungsanträge zu

berücksichtigen, wie es in der Eingabe vorgeschlagen wird; denn die Stellung der Erstattungsanträge war nicht von der genauen Kenntnis der Höhe der Schuldzinsen abhängig, zumal, wie schon erwähnt, die Höhe der Schuldzinsen allenfalls nur als Maßstab für die Steuerermäßigung in Betracht kommt. Die Erstattungsanträge hätten rechtzeitig gestellt werden können, wobei ein Nachweis über die Höhe der Darlehen und die ungefähre Höhe der Schuldzinsen oder auch die näher begründete Angabe genügt hätte, daß die Nachweise über Schuld und Zinsen daraus zunächst nicht beigebracht werden können und deshalb später in Vorlage gebracht werden.

**Ich bin daher zu meinem Bedauern nicht in der Lage, Ihrem Antrage zu entsprechen.** gez. Moritz.

Vorstehende Auffassung der Regierungskommission ist nach verschiedener Richtung bemerkenswert; zunächst die Feststellung, daß die Darlehensnehmer keinen Rechtsanspruch darauf haben, daß Schuldzinsen am Einkommen steuermäßig gefürzt werden.

Weiterhin ist zu erkennen, daß es im Ermessen der einzelnen Finanzämter liegt, ob bei Berücksichtigung der Schuldzinsen die Vorschrift des § 7 Abs. 3 der Steuerordnung Anwendung finden soll oder nicht. Wichtig ist für die Darlehensnehmer die Feststellung, daß ein Verschulden der Knappschaff wegen nachträglicher Beibringung der erforderlichen Unterlagen nicht anerkannt wird, sondern man die Auffassung gelten läßt, daß der Antrag auf Anerkennung der Schuldzinsen bei der Steuerfestsetzung innerhalb eines Jahres zu stellen ist, zwecks Vermeidung der Verschärfungen, und daß die erforderlichen Unterlagen erst später beigebracht zu werden brauchen. Wir empfehlen nun allen unseren interessierten Mitgliedern, d. h. solchen, die Inhaber von Baudarlehen sind, vor Ablauf des Steuerjahres den Antrag auf Anrechnung der gezahlten Schuldzinsen beim zuständigen Finanzamt zu stellen unter Hinweis auf den § 7 Abs. 3 der Einkommen-Steuerordnung.

Die Ablehnung unseres Antrages ist uns ein neuer Beweis dafür, wie unklar die Rechtsordnung in der saarländischen Steuerleggebung ist und daß es Aufgabe der Regierungskommission sein muß, unbedingt hierin Wandel zu schaffen. Es ist Tatsache, daß sich in der Steuerleggebung des Saargebietes kein Mensch mehr auskennt und wagen wir zu behaupten, daß selbst der Herr Minister und die zuständigen Regierungsstellen sich nicht klar sind über die einzelnen Steuerbestimmungen. Wo man hinschaut — sei es in Kaufmanns-, Handwerker-, oder Arbeiterkreisen — kein Mensch ist in der Lage, über seine eigene Belastung und sein Steueraufbringen Bescheid zu wissen. Diese Tatsache kennzeichnet so recht den derzeitigen Zustand im Saargebiet und es ist dringend erforderlich, daß endlich eine durchgreifende Aenderung erfolgt.

### Dienstausweisung betr. Lohnsteuer

Am 28. April hat die Bergwerksdirektion folgende Bestimmungen herausgegeben, nach denen die steuerfreien Abzüge vom Lohne erfolgen. Die Kameraden bitten wir, sich die Bestimmungen aufzuheben.

Durch Betreibung der Regierungskommission des Saargebietes vom 22. April 1927 sind mit Wirkung vom 1. Mai 1927 ab die Werbungskosten usw. sowie die steuerfreien Beträge für Haushaltsmitglieder erhöht. Die Sätze in der Dienstausweisung N. 308 vom 20. Mai 1920 sind daher wie folgt abzuändern:

Seite 2. Bei den Arbeitnehmern, die häusl., d. h. die nicht nur vorübergehend unter Tage beschäftigt sind, werden vom 1. Mai 1927 ab monatlich 340.— Fr. (bisher 280 Fr.) und bei häuslichen über Tage beschäftigten Arbeitnehmern monatlich 290 Fr. (bisher 210 Fr.) zur Abgeltung der Werbungskosten usw. in Abzug gebracht.

Des Weiteren kommen in Abzug für die zur Haushaltung des Arbeitnehmers zählende Ehefrau, sowie für jedes zur Haushaltung zählende Kind unter 14 Jahren, monatlich je 90 Fr. (bisher 60 Fr.)

Hat ein Arbeiter während eines Teiles des Monats (Lohnperiode) wegen Krankheit oder wegen Betriebsstörung usw. keinen Lohn bezogen, so ist trotzdem der Abzug für die ganze Lohnperiode (Werbungskosten usw. 340 Fr. bzw. 290 Fr. und Abzug für Ehefrau und Kinder je 90 Fr.) zulässig und vorzunehmen.

Seite 3. Die im Laufe eines Monats neuangelegten oder abgetretenen Arbeitnehmer gelten als nicht in einem häuslichen Arbeitsverhältnis stehend. Für diese Arbeitnehmer sind die von dem Gesamtlöhne in Abzug zu bringenden Beiträge nach der Zahl der noch verfahrenen Schichten zu berechnen. Bei Arbeitnehmern, die unter Tage beschäftigt sind, werden in diesem Falle für jede verfahrne Schicht 12,50 Fr. (bisher 10,40 Fr.) und bei häuslichen über Tage beschäftigten Arbeitnehmern für jede verfahrne Schicht 11,50 Fr. (bisher 8,40 Fr.) zur Abgeltung der Werbungskosten usw. in Abzug gebracht.

Des Weiteren kommen in Abzug für die zur Haushaltung des Arbeitnehmers zählende Ehefrau, sowie für jedes zur Haushaltung zählende Kind unter 14 Jahren, für jede verfahrne Schicht je 3,50 Fr. (bisher 2,40 Fr.)

Für die Schichtzeit unter 2 Stunden kommt stets der volle Betrag für 2 Stunden oder 1/4 Schicht in Anschlag.

Am dem erhöhten Kleiderverbrauch der an Feuerstellen tätigen Arbeiter Rechnung zu tragen, wird unter Zustimmung des Oberbergamtes Saarbrücken bestimmt, daß bei an Feuerstellen beschäftigten Arbeitern der Abzug auf 340 Fr. (bzw. 13,50 Fr.) erhöht wird (wie bei den Untertagearbeitern).

# Inbeltaugung der christlichen Gewerkschaften Elsaß-Lothringens verbunden mit der 5. Generalversammlung des unabhängigen Gewerkschaftsbundes

Der U. G. B., der christliche Gewerkschaftsbund in Elsaß-Lothringen, hielt am 30. April und 1. Mai seine fünfte Generalversammlung in Mülhausen ab. Bei dieser Gelegenheit feierten sie auch das silberne Jubiläum der christlichen Gewerkschaften. Der U. G. B. vereint alle Berufe unter einer Leitung und hat seinen Sitz in Straßburg. Durch die Zusammenfassung aller Berufe und durch die Herausgabe eines einzigen Organs, sind viele Verwaltungsstellen gespart. „Der Unabhängige Gewerkschaftler“ ist wohl eines der bestredigierten christl. Gewerkschaftsblätter des Auslandes. Auch die Kassenverhältnisse werden generell geregelt, doch sind die Beiträge, gemessen an den deutschen Gewerkschaftsbeiträgen, sehr gering. Der Gedankengang vieler christl. Gewerkschaftler in Lothringen, erst die Mitglieder zu gewinnen und dann die Beitragsreform durchzuführen, ist trügerisch. Die Notwendigkeit der Beitragserhöhung wurde auch von der Generalversammlung, die äußerst frohlich verlief, anerkannt.

### Am 1. Versammlungstag

beschäftigten sich zunächst die einzelnen Sektionen mit den Berufsangelegenheiten. Die Wirtschaftslage wurde eingehend erörtert und war den Reden zu entnehmen, daß auch in Elsaß-Lothringen große wirtschaftliche Schwierigkeiten bestehen. Die Bergarbeiter waren äußerst unzufrieden mit dem Lohnabbau und übten besonders scharfe Kritik daran, daß im lothringischen Kohlengebiet von den vielen ausländischen Arbeitern immer Ueberflüssigen in der Kohलगewinnung gemacht würden. Da die Löhne nur auf die einzelnen Schichten verrechnet werden, so ergibt sich für Elsaß-Lothringen ein viel höherer Durchschnittslohn, wie er tatsächlich verdient wird. Auch die übrigen Berufe hatten viele Wünsche. In allen Betrieben zeigten sich Mißstände, die zum großen Teil darauf zurückzuführen seien, daß der größte Prozentsatz der elsaß-lothringischen Arbeiter unorganisiert sei; diese Untertätigkeit sei vielfach auf die wohnungstakt der Kommunisten zurückzuführen. Durch ihre wohnungstakt hätten die Kommunisten den Arbeitern die Organisationen verleidet. Die Gewinnung dieser Leute für die Organisation sei äußerst schwer, doch versprachen alle Delegierten mit Feuereifer an die Werkarbeit zu gehen. Nachdem so der 1. Verhandlungstag sich in der Hauptsache mit Verwaltungsfragen und Berufsfragen beschäftigt hatte, wurde

### Der 2. Versammlungstag

meist der Erziehungsarbeit gewidmet. Der Vorsitzende des Bundes, Abg. Bilget, zeichnete in einem groß angelegten Referat die Gründungsgeschichte und die Tätigkeit der christl. Gewerkschaften in Elsaß-Lothringen. Mit Bienenfleiß hatte er wertvolles Material — welches verdient in einer Broschüre niedergelegt zu werden — zusammengetragen. Bei den Tagelohnarbeitern in Mülhausen war zunächst der Gedanke gereift, dann hatten die lothringischen Bergleute ihn aufgegriffen und unter unersätlichen Mühen und Opfern den Gewerksverein christl. Bergarbeiter eingeführt. Nun legten die Schwierigkeiten der Beamten und Unternehmer ein. Hunderte von Leuten wurden gemahregelt und zu gleicher Zeit aus der Werkwohnung gesetzt. Trotz und alledem hielten die Bergleute stand und es ging, wenn auch langsam, voran. Auch die übrigen Berufe setzten ein. Und so hatte Elsaß-Lothringen vor dem Kriege eine häusliche christl. Gewerkschaftsbewegung.

Durch den Krieg wurde die Arbeit unterbrochen und nach dem Krieg mußte wieder mühsam aufgebaut werden. Nun fand sich eine Lücke im Referat, nämlich die Tatsache muß noch registriert werden, daß nach dem Krieg besonders in Lothringen und zwar sowohl im Erz- wie im Kohlengebiet die tüchtigsten Vertrauensmänner der christl. Gewerkschaftsbewegung von den Franzosen ausgewiesen wurden und sich hier infolgedessen die Wiederbelebungsbemühungen der christl. Gewerkschaftsbewegung so schwierig gestalteten.

Das zweite Referat von Dr. Thiele über

### „Die grundsätzliche Stellung des U. G. B. zur Volkswirtschaft“

war notwendig und nützlich. Der Referent zeigte nochmals eingehend, wie sich die christl. Gewerkschaften zur Wirtschaft stellen. Im Sinne des Christentums reformieren und ausbauen war der Leitzedanke. Der Arbeiter muß im Mittelpunkt der Wirtschaft stehen. Auf ihn und seine Familie hat die Wirtschaft Rücksicht zu nehmen. Die Rechte des Arbeiters im Betrieb müssen erweitert, das Interesse an der gesamten Wirtschaft muß beim Arbeiter mehr geweckt werden. Dr. Thiele verstand es, den Zuhörern immer wieder zu zeigen, wie dieses Ziel nur einzig und allein erreicht werden könne durch eine christl. Gewerkschaftsbewegung.

Zum Schluß sprach der Generalsekretär Med über die Forderungen der christl. Arbeiter im arbeiterrechtlichen und sozialen Sinne.

Kurz und gedrängt und doch so verständlich lehrte er seinen Zuhörern die berechtigten Forderungen aneinander. Auch

der Außenstehende bekam ohne weiteres ein Bild der Verhältnisse in Neufrankreich. Auch dort müssen die christl. Gewerkschaften kämpfen, kämpfen um den Ausbau der sozialen Gesetzgebung; nur schleppend geht es voran. Staat und Arbeitgeber lassen sich drängen. Die Unternehmer wollen von sozialen Pflichten nichts wissen. Sie betrachten diese als Kosten. Jeden Fortschritt suchen sie zu unterbinden oder zu umgehen. Die bestehende Gesetzgebung gilt für sie nicht, wenn sie ihnen lästig fällt, ist die Regierung nicht energisch genug, die Unternehmer zur Einhaltung zu zwingen. Gewiß, in Deutschland wird noch geklagt über unzulängliche deutsche soziale Gesetzgebung, doch in Neufrankreich sieht es traurig aus. Weder reißt die Forderungen aneinander:

**Mehr Gesundheitschutz, Ausbau und Einhaltung der Sonntagsruhe. Er verlangt Urlaub für die Arbeiter, auch für die im Bergbau, den wir längst haben. Er fordert weiter unter dem Beisatz der Generalversammlung, Ausbau der sozialen Gesetzgebung, eine Arbeitslosenversicherung, Entschädigung für Kurzarbeit.**

Er beschwert sich über die mangelhafte Bildung in den Volksschulen und erklärt dazu, das Schulproblem ist nicht nur ein Problem für Schulmänner, nein auch für uns Arbeiter, denn gerade dieses Problem ist in erster Linie ein soziales Problem. Von der Regierung erwarten wir, daß sie endlich ihr Versprechen einlöst. Taten wollen wir sehen. Auch Poincaré hat in der letzten Zeit sehr viel versprochen. Es ist nun an der Zeit, daß Taten folgen.

Die Delegierten nahmen zu all den aufgeworfenen Fragen Stellung und diskutierten in der sachlichsten Weise. Aus dem praktischen Leben heraus gaben sie manche Illustration zu der sozialen Lage im Gebiet.

Am eindrucksvollsten gestaltete sich wohl

### die Festversammlung,

die aus Anlaß des 25jährigen Bestehens der christl. Gewerkschaften einberufen war. Das kathol. Vereinshaus St. Etienne war am Abend des 30. April überfüllt. Hunderte standen in den Gängen und ebensoviele sind nicht wieder umgekehrt, weil sie kein Plätzchen bekamen. Lieder und Musikstücke, vorgetragen von den kath. Vereinen aus Mülhausen, wechselten ab und verschönernten den Abend. Der Kartellvorsitzende Schneider von Mülhausen begrüßte die Festversammlung im Namen der christl. Gewerkschaften von Mülhausen. Der Bundesvorsitzende begrüßte die Gäste aus nah und fern, zunächst den Gründer der Gewerkschaften in Elsaß-Lothringen, den Kollegen Fischer, die Vertreter der innerschweizerischen christl. Gewerkschaften der C. S. C., Vertreter der christl. Gewerkschaften aus dem Saargebiet, Baden, sowie aus der Schweiz. Christliche Gewerkschaften kennen keine Grenzpfähle, so betonte er, sie leben sich mit ihren Idealen darüber hinweg. Ferner konnte er begrüßen den Direktor der kath. Männer- und Junglingsvereine den Abbe Hinds, ferner eine Anzahl französischer Parlamentarier, u. a. die Herren Walter und From, die sich, wie Bilget sagte, um die Verteidigung der Interessen in Elsaß-Lothringen große Verdienste erworben haben. Dann gab er einen kleinen Ueberblick über die Bewegung im Elsaß.

Der Kollege Fischer aus Düsseldorf, der zu gleicher Zeit die besten Wünsche für den Kollegen Heurig aussprach, übertrug die Größe der deutschen Zentralorganisation, verbunden mit den besten Wünschen für die Bewegung. Er zeigte, daß in Elsaß-Lothringen die christl. Gewerkschaftsbewegung eigentlich zweimal gegründet worden sei. Zunächst vor 25 Jahren unter dem gewaltigen Druck der Industriellen und dann nochmals nach Kriegsende. Mächtiger Sturm sei über die christl. Gewerkschaften hinweggehaucht, doch sie haben sich behauptet und werden dieses auch in der Zukunft tun.

Dann kamen noch viele andere Gäste und übertrugen Wünsche. Herr Strehfeld, der Präsident der christl. Gewerkschaften in Frankreich, Schlandoster für die Eisenbahner, Abbe Hinds übertrug die besten Wünsche von dem Bischof, Kollege Kuhnen aus Saarbrücken gratulierte im Namen des Gewerksvereins christl. Bergarbeiter und der gesamten Bewegung der christl. Gewerkschaften im Saargebiet, Deputé Walter, der stets zu den christl. Gewerkschaften gehalten hat, versprach auch für die Zukunft feste Hilfsbereitschaft. Der Kollege Kuhn kam von Berlin, um die besten Wünsche des christl. Transportarbeiterverbandes zu überbringen und ein Schweizer Kollege fand recht sinnige Worte der Begrüßung und Wünsche für die Schweizer Kollegen.

Der ganze Festabend glich einer großen Familienfeier und war es ein guter Gedanke der elsaß-lothringischen Kollegen, diese Feier des 25jährigen Bestehens mit der Generalversammlung zu verbinden. Nicht nur aus der eigenen Tagung, sondern aus der Feier als solchen werden die elsaß-lothringischen Kollegen für ihre Bewegung-Ruhm lieben.

